

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

A. Problem und Ziel

Angesichts der Klimakrise, des Artensterbens und der Verschmutzungskrise ist es von größter Bedeutung, dass ein moderner Staat, der sich den wesentlichen Zukunftsthemen stellt, über einen effektiven Umwelt-, Natur- und Klimaschutz verfügt. Produktive und gesunde Ökosysteme sowie natürliche Ressourcen sind unabdingbar. Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sind eine zentrale Aufgabe, um die Lebensgrundlagen für heutige und zukünftige Generationen zu sichern.

Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung zu stärken. Eine starke und effiziente Bürokratie dient dem Umweltschutz. Jedoch müssen überbordende Bürokratie zurückgebaut und der Vollzug effizienter werden, ohne dass der Umweltschutz an Effektivität verliert.

Ein zeitgemäßes Umweltrecht erreicht beide Ziele durch passgenaue, wirksame, durchsetzbare und vollzugstaugliche Regelungen, ohne dabei Umweltstandards aufzugeben. Erfolgsfaktor dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger. Die Verordnung modernisiert und vereinfacht das Umweltrecht in diesem Sinne.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht einen Rückbau von Bürokratie insbesondere dadurch vor, dass wenig wirkungsvolle oder überbordende Pflichten entfallen, ausgesetzt oder in ihrem Anwendungsbereich beschränkt werden. Dies wird mit der Einführung der Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken sowie mit den Änderungen der EMAS-Privilegierungs-Verordnung, der Bedarfsgegenständeverordnung, der Tätowiermittel-Verordnung, der Gif tinformationsverordnung und Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung umgesetzt.

Weitere Entlastungen werden dadurch erzielt, dass das Zeitintervall für Fortbildungslehrgänge in der Abfallbeauftragten-Verordnung von zwei auf drei Jahre verlängert wird sowie nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle infolge einer Änderung der Deponie-Verordnung vereinfacht und getrennt von gefährlichen Abfällen beseitigt werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich Artikel 1 entsteht für das Statistische Bundesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 1,4 MAK bei Stellen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes, gleich-

bedeutend mit einer Höhe von 115.566 EUR für Personalkosten. Der Minderaufwand entsteht gestaffelt bis 2028. Es entsteht zudem ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 18.636 EUR für Personalkosten. Den statistischen Ämtern der Länder entsteht ein jährlicher Mehraufwand i.H.v. 5.741 EUR an Personalkosten. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 7.869 EUR an Personal/Sachkosten.

Es entstehen den Ländern jährliche Minderausgaben i.H.v. 52.011 EUR an Personalkosten und 3.192 EUR an Sachkosten.

Im Übrigen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Verordnungsentwurf entfällt Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 10 428 000 Euro. Zudem entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 943 000 Euro. In Höhe von 3 000 Euro beruht der entfallende jährliche Erfüllungsaufwand auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

In Höhe von 314 000 Euro beruht der entfallende Erfüllungsaufwand auf Entlastungen von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verringert sich um rund 136 000 Euro. Eine Kompensation nach der One In, One Out-Regel ist demnach nicht erforderlich. Davon entfallen 96 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand beim Bund und 40 000 Euro bei den Ländern (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 21 000 Euro. Davon entstehen 15 000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 6 000 Euro bei den Ländern (inkl. Kommunen).

Der entfallende jährliche Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von 97 000 Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben und in Höhe von 39 000 Euro nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Der einmalige Erfüllungsaufwand beruht in Höhe von 6 000 Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben und in Höhe von 15 000 Euro nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

- des § 17 Buchstabe a) des [Umweltstatistikgesetzes](#) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- des § 10 Absatz 10 sowie des § 58e des [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist und § 61 des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- des § 43 Absatz 1 Nummer 3 sowie der §§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, 60 Absatz 3 Satz 2 des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 16e Absatz 5 Nummer 3 des [Chemikaliengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist, und
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Absatz 5 des [Chemikaliengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,

und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes](#) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025, aufgrund

- des § 4 Absatz 3, des § 30 Nummer 1 und Nummer 2, des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Nummer 8, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, und
- des § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 8, des § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2, des § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des § 34 Satz 1 Nummer 2, 4 und 6, auch in Verbindung mit Satz 2 und des § 35 Nummer 1 und Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3.

Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken (Umweltstatistikentlastungsverordnung – UStatEntIV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aussetzung von Erhebungen oder Erhebungsmerkmalen, die Verlängerung von Periodizitäten, das Verschieben von Erhebungszeitpunkten sowie die Einschränkungen von Berichtskreisen bestehender Erhebungen unter den Voraussetzungen des § 17 Buchstabe a) des Umweltstatistikgesetzes.

§ 2

Tabakfilterabfälle, Abfälle pfandfreier Einwegkunststoffgetränkeflaschen

Die Erhebungen nach § 5a Absatz 6 des Umweltstatistikgesetzes von gesammelten Abfällen aus Erzeugnissen nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904, die nicht bereits nach § 5a Absatz 1 bis 5 oder 8 des Umweltstatistikgesetzes erfasst werden, werden ausgesetzt.

§ 3

Fanggeräteabfälle

Die Erhebung der Fanggeräteabfälle nach § 5a Absatz 8 des Umweltstatistikgesetzes wird ab dem Berichtsjahr 2027 ausgesetzt.

§ 4

Passiv gefischte Abfälle

Die Erhebung der passiv gefischten Abfälle nach § 5a Absatz 7 des Umweltstatistikgesetzes wird ab dem Berichtsjahr 2027 ausgesetzt.

Berichtskreis der Erhebungen der Güter und Leistungen für den Umweltschutz

(1) Ausgenommen von der Erhebung nach § 12 Absatz 1 des Umweltstatistikgesetzes sind beginnend mit dem Berichtsjahr 2026 und über die Tatbestände des § 12 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes hinaus Betriebe und Einrichtungen,

1. die dem Bereich der Wasserversorgung angehören,
2. die dem Produzierenden Gewerbe angehören mit weniger als 50 tätigen Personen,
3. die dem Dienstleistungssektor zugeordnet sind und wenn das Unternehmen, dem diese Betriebe und Einrichtungen jeweils angehören, einen Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro im Jahr aufweist,
4. die ausschließlich Güter der Umweltbereiche CEP 020101 „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0302 „Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen“, CEP 0503 „Management von Waldressourcen“, CEP 0602 „Strahlenschutz“, CEP 0704 „Forschung und Entwicklung für Wasserressourcen“, CEP 0708 „Forschung und Entwicklung für Waldmanagement“ und CEP 070902 „Forschung und Entwicklung für Strahlung“ produzieren oder Dienstleistungen in diesen erbringen.

(2) Absatz 1 ist bis zum 31. März 2029 befristet.

Artikel 2

Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Jährliche Berichte nach § 54 Absatz 2, § 58b Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 60 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind bei einer EMAS-Anlage nicht erforderlich.“

Artikel 3

Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung

Die Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „mindestens alle zwei Jahre“ durch die Angabe „mindestens alle drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 2 wird Nummer 6 gestrichen.
3. In § 6 wird Nummer 4 gestrichen.
4. § 9 wird gestrichen.
5. In § 10 wird Absatz 3 gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird Nummer 5 gestrichen.
7. In § 16 wird Absatz 2 gestrichen.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufenden Nummern 1 bis 3, 5, 7 und 8 werden gestrichen.
 - b) Die laufende Nummer 4 wird durch die folgende laufende Nummer 4 ersetzt:

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
„4.	Spieltiere und Puppen, die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind	Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) Tris-(aziridiny)-phosphinoxid (TEPA) Polybromierte Biphenyle (PBB)“.

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 1 wird durch die folgende laufende Nummer 1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verfahren
„1.	Beruhigungs- und Flaschensauger aus Elastomeren oder Gummi	Verfahren, die bewirken, dass aus dem Bedarfsgegenstand N-Nitrosamine oder in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe in eine Speichellösung in einer Menge abgegeben werden, die mit einer in Anlage 10 Nummer 6 beschriebenen Methode nachweisbar sind.“

- b) Die laufende Nummer 2 wird gestrichen.
10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die laufende Nummer 4 wird gestrichen.

11. Anlage 5a wird gestrichen.

12. Anlage 7 wird gestrichen.

13. Anlage 9 wird gestrichen.

14. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Die laufenden Nummern 5a, 5b, 7 und 8 werden gestrichen.

b) In der laufenden Nummer 6 wird die Angabe „Spielzeug und Luftballons aus Natur- oder Synthesekautschuk“ gestrichen.

15. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 1 wird die Angabe „die Verbraucherin oder den Verbraucher im Sinne des § 3 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, wobei Gewerbetreibende, soweit sie einen Bedarfsgegenstand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht gleichstehen,“ durch die Angabe „Verbraucher im Sinne des Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2023/988“ ersetzt.

b) Die laufende Nummer 3 Buchstabe b wird durch die folgende laufende Nummer 3 Buchstabe b ersetzt:

		Piktogramm	Schriftliche Angaben
1	2	3	4
„b)	Natürliche und synthetische Textilien Textilien sind sämtliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Textilkennzeichnungsgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 fallen.	...	Textil“.

Artikel 5

Änderung der Tätowiermittel-Verordnung

Die Tätowiermittel-Verordnung vom 3. November 2008 (BGBl. I S. 2215), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) In dem bisherigen Absatz 1 wird die Angabe „Mittel nach § 1 Satz 1“ durch die Angabe „Mittel zum Tätowieren nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Mittel nach § 1 Satz 1“ durch die Angabe „Mittel zum Tätowieren nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 3 und 7 werden gestrichen.

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Angaben nach Absatz 1 sind unverwischbar, leicht lesbar, deutlich sichtbar und in deutscher Sprache auf dem Behältnis und der Verpackung anzugeben.“

4. In § 4 wird die Angabe „Mittel nach § 1 Satz 1“ durch die Angabe „Mittel zum Tätowieren nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ein Mittel zum Tätowieren nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in den Verkehr bringt.“

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 ein Mittel zum Tätowieren nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in den Verkehr bringt.“

6. Die Anlagen 1 und 2 werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 30 die folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle:

asbesthaltige mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit weniger als 0,1 Masseprozent Asbest, die bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen anfallen, bei denen eine Abtrennung asbesthaltiger Produkte oder Baustoffe technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war und für die in Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung ein nicht gefährlicher Spiegeleintrag besteht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitt 2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für asbesthaltige Abfälle, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, mit der Maßgabe, dass

1. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Abfälle die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponieklasse nicht einhalten und

2. die Ablagerung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt erfolgt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei asbesthaltigen Abfällen, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle,“.

- b) Absatz 5 Satz 9 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei asbesthaltigen Abfällen, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle, und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, kann auf eine Kontrolluntersuchung verzichtet werden.“

Artikel 7

Änderung der Giftinformationsverordnung

Die Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6 werden durch die folgenden §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung, die ein Arzt nach § 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes bei Vergiftungsfällen abzugeben hat.

§ 2

Ärztliche Mitteilungspflicht bei Vergiftungen (§ 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes)

(1) Die Mitteilung nach § 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes hat unter Verwendung des Formblattes nach der Anlage zu erfolgen und muss zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 4 des Formblattes umfassen. Sie hat in folgenden Fällen unverzüglich zu erfolgen:

1. bei akuten Erkrankungen nach Abschluss der Behandlung,
2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,
3. bei einer Beratung im Zusammenhang mit einer Erkrankung nach Abschluss der Beratung sowie,
4. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluss.

Wenn zur Beratung ein Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen hinzugezogen wird, ist eine Mitteilung nur von dem behandelnden Arzt vorzunehmen.

(2) Das Bundesinstitut für Risikobewertung kann die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 auch auf andere geeignete Weise zulassen.

§ 3

Vertraulichkeit

Alle nach dem Formblatt nach der Anlage übermittelten Daten, einschließlich der freiwilligen Angaben, sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben im Formblatt nach der Anlage dürfen nicht zur Herstellung eines Personenbezuges zum Patienten verarbeitet oder genutzt werden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anlage (zu § 3 Absatz 1)“ wird durch die Angabe „Anlage (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Mitteilung bei Vergiftungen nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (BfR: Telefon: +49 30 18412-3460, Fax: +49 30 18412-3929, E-Mail: gift-dok@bfr.bund.de)“ wird durch die Angabe „Mitteilung bei Vergiftungen nach § 16e Absatz 2 des Chemikaliengesetzes (BfR: Telefon: +49 30 18412-23201, Fax: +49 30 18412-23299, E-Mail: giftdok@bfr.bund.de)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung

Die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. Die §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 5 bis 7.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt insbesondere auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potentiellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist, sowie für den Standsicherheitsnachweis oder näher bestimmte Teile des Standsicherheitsnachweises.“

2. Nach § 20 Absatz 1a Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Genehmigungsbehörde darf auf Inhalte von Unterlagen, die über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gemacht wurden, verweisen.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe b treten am 1. August 2030 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1; L 120 vom 5.5.2012, S. 16; L 243 vom 18.9.2013, S. 13; L 292 vom 10.11.2015, S. 13), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 der Kommission vom 20. Oktober 2017 (ABl. L 22 vom 26.1.2018) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L, 2023/90192, 19.12.2023)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben sich die Regierungspartner verpflichtet, öffentliche Haushalte, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger durch wirkungsvolle Maßnahmen des Bürokratieabbaus, der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und der Staatsmodernisierung zu entlasten.

Ziel dieser Verordnung ist es, dies im Bereich des Umweltrechts umzusetzen, jedoch unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a des Grundgesetzes. Die Standards im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz werden durch das Gesetz deshalb aufrechterhalten, der Umweltschutz aber effektiver ausgestaltet.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen zielen daher jeweils darauf ab, Entlastungen und Verbesserungen passgenau dort vorzunehmen, wo bestehende Regelungen so modifiziert werden können, dass damit verbundener Aufwand ohne Verlust an Wirkung verringert werden kann, sowie dort, wo durch Vereinfachung eine Entlastung erzielt werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Entsprechend der Zielsetzung werden mit dem Verordnungsentwurf eine Vielzahl einzelner Änderungen zusammengefasst, die Bürokratie zurückbauen und Verfahren vereinfachen.

Mit der Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken wird die Aussetzung von Umweltstatistiken und die Einschränkung von Berichtskreisen geregelt. Dies erfolgt zielgenau dort, wo die Ergebnisse nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden, und wo tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Es handelt sich um eine neue Verordnung.

Mit der Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung werden Berichtspflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für EMAS-Anlagen aufgehoben, da inhaltlich die Berichtsinhalte bereits durch die EMAS-Umweltbetriebsprüfung abgedeckt werden.

Mit der Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung soll eine Anpassung des Zeitintervalls für die regelmäßige Teilnahme der Abfallbeauftragten an Fortbildungslehrgängen von bisher zwei Jahren auf künftig drei Jahre erfolgen.

Mit der Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung werden vom Unionsrecht überlagerte Vorschriften gestrichen werden. Zudem werden Warnhinweise gestrichen, die sich als entbehrlich herausgestellt haben.

Mit der Änderung der Tätowiermittel-Verordnung werden eine Mitteilungspflicht gestrichen und die nationalen spezifischen Anforderungen der Tätowiermittel-Verordnung an die EU-weit harmonisierten Vorgaben der REACH-Verordnung angepasst.

Die Änderung der Deponieverordnung wird es ermöglichen, nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle vereinfacht und getrennt von gefährlichen Abfällen zu beseitigen.

Die Änderungen der Giftinformationsverordnung und der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung stellen Rechtsbereinigungen des nationalen Rechts aufgrund unionsrechtlicher Fortentwicklungen dar. Infolgedessen werden Mitteilungspflichten gestrichen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter oder beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Gleich wirksame Alternativen zu den in diesem Entwurf getroffenen Regelungen, die keine Umweltstandards abbauen, sind nicht ersichtlich.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 1 aus § 17 Buchstabe a) des Umweltstatistikgesetzes.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 2 aus § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 61 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 3 aus § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 60 Absatz 3 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 4 aus den Ermächtigungen § 4 Absatz 3, des § 30 Nummer 1 und Nummer 2, des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b sowie Nummer 8, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28).

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 5 aus den Ermächtigungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 8, des § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2, des § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des § 34 Satz 1 Nummer 2, 4 und 6, auch in Verbindung mit Satz 2 und des § 35 Nummer 1 und Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28).

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 6 aus § 43 Absatz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 7 aus der Ermächtigung des § 16e Absatz 5 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist.

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung folgt für Artikel 8 aus der Ermächtigung des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Absatz 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86) geändert worden ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Mit dem Verordnungsentwurf werden Bürokratie zurückgebaut sowie Verfahren vereinfacht. Bestehende Umweltstandards werden aufrechterhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Mit der Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken werden die von den Koalitionspartnern auf Bundesebene und den Ländern angestrebten Entlastungen von Unternehmen im Kontext der Umweltstatistik umgesetzt. Die sachlich, rechtlich oder wirtschaftlich begründete Aussetzung einzelner Statistiken oder Einschränkung von Berichtskreisen ermöglicht Entlastungen bei allen an den Erhebungen Beteiligten.

Mit der Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung werden Betreiber von EMAS-Anlagen durch die Streichung von Berichtspflichten entlastet.

Mit der Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung werden Betriebe von Fortbildungskosten und Freistellungen der Abfallbeauftragten entlastet.

Mit der Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung erfolgt eine Rechtsbereinigung für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Normadressaten. Die Streichung von Warnhinweisen bedeutet eine Entlastung.

Durch die Streichung der Berichtspflicht in § 2 Abs. 2 der Tätowiermittel-Verordnung wird eine Verwaltungsvereinfachung und Entlastung erreicht.

Die Änderung der Gifteinformationsverordnung stellt eine Rechtsbereinigung ohne Entlastung beim Erfüllungsaufwand dar.

Die Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung dient ebenfalls der Rechtsbereinigung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus Artikel 1 entsteht für das Statistische Bundesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 1,4 MAK bei Stellen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes bzw. in Höhe von 115.566 EUR für Personalkosten.

Es entsteht zudem ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 18.636 EUR für Personalkosten.

Den statistischen Ämtern der Länder entsteht ein jährlicher Mehraufwand i.H.v. 5.741 EUR an Personalkosten. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 7.869 EUR an Personal/Sachkosten.

Es entstehen den Ländern jährliche Minderausgaben i.H.v. 52.011 EUR an Personalkosten und 3.192 EUR an Sachkosten.

Im Übrigen entsteht durch die Verordnung kein Mehraufwand an Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird die Wirtschaft von bisherigem Erfüllungsaufwand entlastet.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 3 und § 4 UStatEntIV; § 5a Absatz 7 und 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA) (Änderung: id-ip 2021041209442601) (b*)	Ja	Ja	-100	28,05 Euro = (45 / 60) h × 37,40 Euro/h	-3	Statistik wird unbefristet ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. Parameter laut ON-DEA.
2.2	Artikel 2; § 3 Absatz 2 EMASPrivilegV; Streichung der Berichtspflicht		ja	- 253 Berichte	960 Min. / 16 h * 76,8 EUR/h = - 1228,8 EUR	-311	
2.3	Artikel 3; § 9 Absatz 2 AbfBeauftrV, Teilnahme an Fachkurselehrgängen			7.000 Lehrgangsteilnahmen eingespart	900,00 Euro pro Lehrgang	- 6.300	
2.4	Artikel 4; Streichung Anlage 7 BedGgStV		ja			geringfügige Entlastung	
2.5	Artikel 5; Nummer 2; § 2 Absatz 2 TätV; Streichung Mitteilungspflicht		ja			geringfügige Entlastung	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.6	Artikel 6; § 6 Absatz 3 DepV; Entsorgungskosten für Deponieablagerung von asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen (Änderung)			75.000 Mg/Jahr nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle	-40 Euro = 0 - 40 Euro	-3.000	Fallzahl: Schätzung der LUBW Aufwand pro Fall: Schätzung des LUBW
2.7	Artikel 6; § 6 Absatz 3 DepV; Entsorgungskosten für Abfallerzeuger ab Baustelle von asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen (Änderung)			75.000 Mg/Jahr nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle	-15 Euro = 0 - 15 Euro	-1.125	Fallzahl: Schätzung der LUBW Aufwand pro Fall: Schätzung des LUBW
2.8	Artikel 6; § 8 Absatz 5 DepV; Abgabe einer Erklärung durch den Abfallerzeuger bei Verzicht einer Kontrolluntersuchung bei asbesthaltigen Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten (Änderung: id-ip 2012030612363110)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: OnDEA Aufwand pro Fall: OnDEA
2.9	Artikel 6; § 8 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 5 DepV; Antrag bei Behörde auf Reduzierung der Kontrollanalyse (Änderung: id-ip 200708031337541) (a*)		Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: OnDEA Aufwand pro Fall: OnDEA
2.10	Artikel 8; § 5 Chem-VOCFarbV; Streichung Informationspflicht	ja	ja			geringfügige Entlastung	
2.11	Artikel 9: § 7 Absatz 1: Möglichkeit der Nachreichung von Standsicherheitsnachweisen		ja			Nicht bezifferbar	Die Nachreichung ist bereits weitgehend Praxis; die Fälle, in denen sich die Klarstellung auswirkt, sind daher gering, die Einsparung dann aber hoch.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
Summe in Tsd. Euro						-10.428	
davon aus Informationspflichten (IP)						-314	
aus nationalem Recht						-10.425	
aus EU-Vorgaben						-3	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

2.2 Streichung der Berichtspflicht (§ 3 Absatz 2 EMASPrivilegV)

Die jährlichen Einsparungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch die Streichung der Berichtspflicht in § 3 Absatz 2 EMASPrivilegV beziffern sich auf 310.886,40 Euro. Es wird basierend auf Schätzungen externer Sachverständiger angenommen, dass 10 % aller EMAS-registrierten Organisationen Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen sind und ebenso 10 % einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Bei 1266 EMAS-registrierten Organisationen (Stand: Mai 2026) beläuft sich die geschätzte Fallzahl daher auf 253 zu erstellende Berichte. Laut Sachverständigenaussagen wird die Privilegierung des § 3 Absatz 2 EMASPrivilegV in ihrer bisherigen Fassung de facto nicht angewandt, zumindest sind keine Fälle der Anwendung bekannt, sodass hier auf einen Abzug etwaiger bereits eingesparter Berichte verzichtet wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Erstellung der Berichte im Durchschnitt 2 Arbeitstage erfordert, d.h. 16 Stunden bzw. 960 Minuten. Zur Abschätzung der Lohnkosten werden die durchschnittlichen Stundensätze der Wirtschaftsabschnitte B, C, D und E aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige für ein hohes Qualifikationsniveau zugrundegelegt (gemittelt: 76,80 Euro pro Stunde). Nach der Multiplikation von $253 \times 16 \times 76,8$ ergibt sich eine jährliche Einsparung von 310.886,40 Euro für die Wirtschaft.

2.3 Anpassung des Zeitintervalls für die Teilnahme an Fortbildungen (§ 9 Absatz 2 AbfBeauftrV)

Durch die Erhöhung des Fortbildungsturnus von zurzeit mindestens alle zwei Jahre auf mindestens alle drei Jahre wird sich der Erfüllungsaufwand für die Unternehmen, die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind, erheblich verringern.

Gemäß der Auskunft des Statistischen Bundesamtes sind bundesweit derzeit rund 42.000 Abfallbeauftragte in Betrieben bestellt (Validierungsmessung aus dem Jahr 2021). Nimmt man Bezug auf den derzeitigen Fortbildungsturnus von zwei Jahren, so ergibt sich eine geschätzte jährliche Anzahl an Fortbildungsteilnahmen von rund 21.000. Geht man davon aus, dass der Fortbildungsturnus künftig drei Jahre beträgt, so ergibt sich eine geschätzte jährliche Anzahl an Fortbildungsteilnahmen von rund 14.000. Somit entfallen in der Gesamtbetrachtung durch die Ausdehnung des Zeitintervalls jährlich 7.000 Fortbildungsteilnahmen.

Die Kosten für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (Dauer 1-2 Tage) liegen nach derzeitigem Stand je nach Anbieter zwischen 700 und 1.200 Euro. In der Berechnung soll von einem Mittelwert von 900 Euro ausgegangen werden. Demnach führen jährlich 7.000 Fortbildungsteilnahmen weniger zu einer Entlastung für die betroffenen Unternehmen in Höhe 6.300.000 Euro (7.000 * 900 Euro).

2.4 Streichung Warnhinweise (Anlage 7 BedGgStV)

Durch die Streichung der beiden bislang in Anlage 7 der Bedarfsgegenstandsverordnung enthaltenen Warnhinweise wird Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eingespart. Die Anbringung der Warnhinweise für Luftballons bzw. für Imprägniersprays führte bislang zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Laut Statistischem Bundesamt beträgt der Erfüllungsaufwand, der der Wirtschaft durch die Anbringung des Warnhinweises für Imprägniersprays entsteht, jährlich 20.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand, der der Wirtschaft durch die Anbringung des Warnhinweises für Luftballons entsteht, lässt sich nicht beziffern. Hierzu sind in der OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes keine Zahlen hinterlegt. Es ist ebenfalls von Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe auszugehen.

2.5 Streichung Mitteilungspflicht (§ 2 Absatz 2 Tätov)

Durch die Streichung der bisherigen Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 2 Tätowiermittelverordnung wird Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in nicht zu beziffernder Höhe eingespart. Da pro Jahr nur wenige Mitteilungen eingehen und die Zahl zudem in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, ist der derzeit entstehende Erfüllungsaufwand insgesamt als gering zu betrachten.

2.6 Streichung Informationspflicht (§ 5 ChemVOCFarbV)

Durch die Streichung der bisherigen Informationspflicht nach § 5 ChemVOCFarbV wird Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 5.000 Euro eingespart (vgl. Vorgabenummer - OnDea-Datenbank: 200609291028571).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.7	Artikel 1; § 5 UStatEntIV; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz - Betriebe mit Umsätzen mit Umweltschutzleistung (Änderung: id-ip 2006083117020513A) (c*)	Nein	-12.300	53,97 Euro = (60 / 60) h × 53,97 Euro/h	-664	Fallzahl: Laut Fachstatistik entfallen 4.100 Betriebe pro Jahr. Da der Berichtskreis nur bis einschließlich 2028 reduziert wird, entfällt die Befragung 3 Mal (4100*3=12.300) Aufwand pro Fall: Zeitaufwand und Lohnsatz laut On-DEA.
2.8	Artikel 1; § 5 UStatEntIV; §12 UStatG; Erhebung	Nein	-9.600	29,09 Euro = (30 / 60) h	-279	Fallzahl: Laut Fachstatistik ent-

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	der Güter und Leistungen für den Umweltschutz - Betriebe ohne Umsätze mit Umweltschutzleistung (Änderung: id-ip 2006083117020513B) (c*)			× 58,18 Euro/h		fallen 3.200 Betriebe pro Jahr. Da der Berichtskreis nur bis einschließlich 2028 reduziert wird, entfällt die Befragung 3 Mal (3200*3=9.600) Aufwand pro Fall: Zeitaufwand und Lohnsatz laut ON-DEA.
Summe in Tsd. Euro			-943			
aus nationalem Recht			-943			
aus EU-Vorgaben			0			

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der UmwStatEntlV wird die Verwaltung von bisherigem Erfüllungsaufwand entlastet. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 2 UmwStatEntlV; § 5a Absatz 6 UmwStatG; Erhebung der Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten (StLÄ) (Änderung) (a*)	Ja	Land	1	-645,12 Euro = (-1.008 / 60) h × 38,40 Euro/h (48% mD; 48% gD; 5% hD)	-1	MAK Angaben der StLÄ

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.2	Artikel 1; § 2 UStatEntlV; § 5a Absatz 6 UStatG; Erhebung der Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten (StBA) (Änderung) (a*)	Ja	Bund	1	-24.577,36 Euro = (-34.080 / 60) h × 43,27 Euro/h (89% gD; 11% hD)	-25	Angaben der Fachstatistik im StBA
3.3	Artikel 1; § 3 UStatEntlV; § 5a Absatz 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA) (StLÄ) (Änderung) (b*)	Ja	Land	1	-186,55 Euro = (-298 / 60) h × 37,56 Euro/h (64% mD; 26% gD; 10% hD)	0	MAK Angaben der StLÄ
3.4	Artikel 1; § 3 UStatEntlV; § 5a Absatz 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA) (StBA) (Änderung) (b*)	Ja	Bund	1	-71.367,36 Euro = (-97.920 / 60) h × 43,73 Euro/h (88% gD; 12% hD)	-71	Angaben der Fachstatistik im StBA
3.5	Artikel 1; § 5 UStatEntlV; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (c*)	Nein	Land	1	-39.487 Euro = (-68.160 / 60) h × 31,95 Euro/h (94% mD; 3% gD; 3% hD) – 3.192 Euro	-39	Aufwand pro Fall: Sachkosten: Erhebungspapiere und Porto MAK Angaben der StLÄ
3.6	Artikel 4; Streichung Warnhinweise Anlage 7 zu BedGgStV		Land			geringfügige Entlastung	
3.7	Artikel 5; § 2 Absatz 2 TätV; Streichung Mitteilungspflicht					geringfügige Entlastung	
3.8	Artikel 6; § 8 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 5 DepV; Bearbei-		Land			geringfügig	geringe Fallzahl: siehe Spiegelvorgabe

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	tung des Antrags auf Reduzierung der Kontrollanalyse (Änderung) (a*)						
3.9	Artikel 6; § 8 Absatz 6 DepV; Bearbeitung des Antrags auf Zulassung von Abweichungen (Änderung) (b*)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl: siehe Spiegelvorgabe
3.10	Artikel 9 § 20 Absatz 1a: Möglichkeit von Verweisen in der zusammenfassenden Darstellung		Land				Die Abschätzung erfolgte im Rahmen des UMoG für § 24 UVPG
Summe in Tsd. Euro				-136			
davon Bund				-96			
davon Land (inkl. Kommunen)				-40			
aus nationalem Recht				-39			
aus EU-Vorgaben				-97			

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.6	§ 2 UStatEntlV; § 5a Absatz 6 UStatG; Erhebung der Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Aufwand pro Fall: Löschen der Erhebung Angaben der Fachstatistik im StBA

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	(StBA) (Änderung) (a*)						
3.7	§ 3 UStatEntlV; § 5a Absatz 8 UStatG; Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle (PGA) (StBA) (Änderung) (b*)	Ja	Bund	1	3.232 Euro = (4.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	3	Angaben der Fachstatistik im StBA
3.8	§ 5 UStatEntlV; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StLÄ) (Änderung) (c*)	Nein	Land	1	6.442,94 Euro = (8.832 / 60) h × 43,77 Euro/h (98% gD; 2% hD)	6	MAK Angaben der StLÄ
3.9	§ 5 UStatEntlV; §12 UStatG; Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (StBA) (Änderung) (c*)	Nein	Bund	1	8.193 Euro = (11.520 / 60) h × 42,67 Euro/h (92% gD; 8% hD)	8	Angaben der Fachstatistik im StBA
Summe in Tsd. Euro				21			
davon Bund				15			
davon Land (inkl. Kommunen)				6			
aus nationalem Recht				15			
aus EU-Vorgaben				6			

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demographische Belange oder die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht vorgesehen. Dem Wesen der Regelungen in der Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken („Aussetzung“) wohnt jedoch die Möglichkeit inne, im Bedarfsfalle statistische Erhebungen wieder durchzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Wortlaut umreißt den möglichen Regelungsinhalt der Verordnung. Er stellt klar, dass angestrebte Aussetzungen, Verlängerungen von Periodizitäten, Verschiebungen von Erhebungszeitpunkten oder Einschränkungen von Berichtskreisen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Diese sind gegeben, wenn die Ergebnisse nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

Zu § 2 (Tabakfilterabfälle, Abfälle pfandfreier Einwegkunststoffgetränkeflaschen)

Hinsichtlich der Tabakfilterabfälle als Gegenstand der Erhebungen nach § 5a Absatz 6 des Umweltstatistikgesetzes war zum Zeitpunkt der Einführung der Erhebung davon ausgegangen worden, dass die Voraussetzungen für eine Erhebung vorliegen. Tatsächlich liegen den Meldepflichtigen nach der Erfahrung der ersten Berichtsjahre keine entsprechenden Daten vor. Auch fehlt es sowohl an einer gesetzlichen Auflage entsprechende Daten verfügbar zu halten als auch einer gängigen Praxis, diese Daten bei den Berichtspflichtigen zu führen. Die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie EU 2019/904 verankerte Berichtspflicht über Tabakfilterabfälle wird daher bis auf Weiteres unter Heranziehung von Daten über die Inverkehrbringung entsprechender Produkte und sachverständiger Korrekturparameter Rechnung getragen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden von der Europäischen Kommission anerkannt. Die Erhebung kann daher ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der pfandfreien Einwegkunststoffgetränkeflaschen als Gegenstand der Erhebungen nach § 5a Absatz 6 des Umweltstatistikgesetzes ist festzuhalten, dass ihr Aufkommen in Deutschland durch umfassende Bepfandungen zwischenzeitlich von so untergeordneter Bedeutung ist, dass aktuell keine Relevanz für die Einbeziehung in die Berichterstattung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie EU 2019/904 mehr besteht. Die Voraussetzungen für die Einführung der Erhebung haben sich wesentlich geändert. Da dieser Umstand nicht zwingend dauerhaft sein muss, soll an der gesetzlichen Regelung der Erhebung festgehalten, diese aber zunächst ausgesetzt werden.

Zu § 3 (Fanggeräteabfälle)

Zum Zeitpunkt der Einführung der Erhebung von Fanggeräteabfällen fehlte es an geeigneten anderweitigen Datenquellen für die Befriedigung der Berichterstattung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie EU 2019/904. Im Zuge der ersten Erhebungen konnten

Erkenntnisse zum Gesamtvolumen der Fanggeräteabfälle gewonnen werden, die für Deutschland auf eine vernachlässigbare Größenordnung schließen lassen. Deutschland setzt sich zusammen mit anderen Ländern gegenüber der Kommission daher bereits für eine Fortschreibung der Berichtspflicht unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, konkret die Einführung sinnvoller Schwellenwerte ein. Zugleich bereitet BMUKN den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor, in dessen Rahmen Auftragnehmer vor Ort in den Häfen und Anlandestellen Daten über Fanggeräteabfälle erfassen sollen. Mithin entfällt bei einer erfolgreichen Umsetzung dieses Vertrages die Notwendigkeit gleichzeitiger statistischer Erhebungen. Da der öffentlich-rechtliche Vertrag selbstredend Konditionen für eine Aufkündigung durch die Vertragspartner enthält, soll die gesetzliche Regelung zur Erhebung der Fanggeräteabfälle erhalten bleiben, die Erhebung aber lediglich ausgesetzt werden, um sie im Falle eines Scheiterns des öffentlich-rechtlichen Vertrages wieder aufleben lassen zu können. Da der Vertrag erst im Jahr 2027 wirksam werden kann, erfolgt die Aussetzung der statistischen Erhebung auch erst ab dem Berichtsjahr 2027.

Zu § 4 (Passiv gefischte Abfälle)

Ursächlich für die Erhebung der passiv gefischten Abfälle sind ausschließlich Berichtspflichten nach der Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen. Ein wesentlicher Teil der davon betroffenen Abfallmengen wird bereits an anderer Stelle in Form von Voranmeldungen von Abfällen (Art. 6 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/883) und Abfallabgabebescheinigungen (Art. 7 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/883) deklariert und kann von dort der Berichterstattung zugeführt werden. Da die Erhebung der passiv gefischten Abfälle zugleich kein Massenphänomen im Sinne des § 1 BStatG darstellt, soll für die Berichtsjahre 2027 ff eine auf Voranmeldungen und Abgabebescheinigungen gestützte und ggf. weiter angereicherte Berichterstattung eingesetzt werden.

Zu § 5 (Berichtskreis der Erhebungen der Güter und Leistungen für den Umweltschutz)

Zu Absatz 1

Der von § 12 Absatz 1 Satz 1 UStatG umrissene Berichtskreis wird durch eine Erweiterung der Freistellungsregelungen des § 12 Absatz 2 UStatG zusätzlich eingeschränkt, da die Ergebnisse dieser Erhebung nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Tiefe benötigt werden oder die Voraussetzungen für eine Erhebung sich wesentlich geändert haben.

Nummer 1 schließt ergänzend zum bisherigen Wortlaut den Bereich Wasserversorgung von der Erhebung aus. In diesem Wirtschaftszweig wird aktuell eine Berichtseinheit befragt. Das Potenzial dieser Streichung liegt v. a. in einem deutlichen Qualitätsgewinn der veröffentlichten Ergebnisse, da hierdurch Gegensperren für Geheimhaltungs-Fälle auf Ebene der Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige zahlenmäßig verringert werden.

Die Nummern 2 und 3 erhöhen die Abschneidegrenzen der zu befragenden Unternehmen gegenüber dem bisherigen Wortlaut und tragen somit zu einer deutlichen Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen bei. Durch die Anpassung der Abschneidegrenze im Produzierenden Gewerbe von 20 auf 50 tätige Personen werden rund 5.800 Unternehmen und durch die Anpassung der Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor von 1 auf 2 Mio. EUR Umsatz weitere rund 900 Unternehmen von der Erhebung befreit. Dies entspricht insgesamt einer Entlastung von rund 7.300 (40 % der) Berichtseinheiten. Mit den erweiterten Abschneidegrenzen werden – im Vergleich zu den aktuellen Abschneidegrenzen – auf Bundesebene jeweils rund 90 % der Umweltbeschäftigten sowie des Umweltumsatzes abgedeckt.

Nummer 4 schließen CEP-Abteilungen sowohl für den Kreis der Befragten als auch die Erfassung der Merkmale aus. Unternehmen, die ausschließlich Umweltschutzgüter der Be-

reiche CEP 020101 „Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen“, CEP 0302 „Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen“, CEP 0503 „Management von Waldressourcen“ oder CEP 0602 „Strahlenschutz“ produzieren oder Dienstleistungen in diesen erbringen, sollen weder befragt werden noch sollen die Güter der genannten Bereiche erfasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befristet die Regelung bis zum 31.03.2029, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf der Ebene der Betriebe und Einrichtungen, sondern der Unternehmen erhoben wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung)

Die in § 3 Absatz 2 aktuell vorgesehenen Bedingungen für einen Verzicht auf den Bericht nach § 54 Absatz 2, § 58b Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach § 60 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden für EMAS-Anlagen gestrichen. Damit geht eine Entlastung für die Betriebe einher. Diese Privilegierung ist gerechtfertigt, da die durch die Beauftragten zu berichtenden Inhalte durch die EMAS-Umweltbetriebsprüfung abgedeckt werden. Die Umweltbetriebsprüfung hat zum Ziel, in einem Zyklus von in der Regel drei Jahren das gesamte Umweltmanagementsystem zu prüfen. In Bereichen mit bedeutenden Umweltauswirkungen erfolgen jährliche Überprüfungen. Über die Umweltbetriebsprüfung ist ein Bericht anzufertigen. Dieser wird der Geschäftsführung zur sogenannten Managementbewertung vorlegt. Inhalte sind unter anderem die Hinwirkung auf eine Einführung umweltfreundlicher Verfahren bzw. kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung, die Prüfung der Umweltrechtskonformität und die Aufklärung von Mitarbeitenden. Die Unternehmensleitung wird über Fortschritte im Bereich des Umweltschutzes sowie über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Verfahren für die Überwachung und Minderung der Umweltauswirkungen unterrichtet. Ein Informationsverlust erfolgt durch die Streichung der Bedingungen für den Verzicht auf den Bericht daher nicht. Zudem bleiben die Pflichten der Beauftragten unberührt, den Betreiber bzw. den zur Bestellung Verpflichteten in bedeutsamen Angelegenheiten fachlich zu beraten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Mit der Änderung in § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung soll eine Anpassung des Zeitintervalls für die regelmäßige Teilnahme der Abfallbeauftragten an Fortbildungsgangenen von bisher zwei Jahren auf künftig drei Jahre erfolgen. Mit der Anpassung geht eine erhebliche Entlastung der betroffenen Unternehmen einher. Die Fortbildungskosten fallen künftig nur noch jedes dritte Jahr für die jeweiligen Unternehmen an; zudem muss der Abfallbeauftragte nur noch alle drei Jahre für die Fortbildung freigestellt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung)

Zu Nummer 1

Eine Gleichstellung von Imprägnierungsmitteln in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse mit Bedarfsgegenständen ist nicht mehr erforderlich, da auch der in Anlage 7 enthaltene Warnhinweis hinsichtlich Imprägnierungsmitteln in Aerosolpackungen durch die vorliegende Verordnung gestrichen wird. Die Streichung erfolgt in Anpassung an die Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen vom 20.05.1975 (ABl. EG Nr. L 147 S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie vom 21. November 2016 (ABl. L 314, S. 11) in Kraft getreten am 12. Dezember 2016, sowie an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl.

L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1-1355), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 vom 02. April 2025 (ABl. L 2025/1222, vom 20.6.2025).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 8. Da in Anlage 1 die laufende Nummer 8 durch die vorliegende Verordnung gestrichen wird, ist eine Definition von „Babyartikeln“ in der Bedarfsgegenstände-Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 11. Da die Anlage 5a durch die vorliegende Verordnung gestrichen wird, ist die Regelung des § 6 Nummer 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 12. Da die Anlage 7 durch die vorliegende Verordnung gestrichen wird, ist die Regelung des § 9 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 13. Da die Anlage 9 durch die vorliegende Verordnung gestrichen wird, ist die Regelung des § 10 Absatz 3 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Nummern 4 und 12. Nach Streichung von § 9 und der Anlage 7 ist die Bußgeldvorschrift in § 12 Absatz 5 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Nummern 5 und 13. Nach Streichung von § 10 Absatz 3 und der Anlage 9 ist die Bußgeldvorschrift in § 12 Absatz 6 Nummer 5 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7

Streichung der Übergangsvorschrift in § 16 Absatz 2, die zwischenzeitlich aufgrund Zeitablaufs entbehrlich ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Streichungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass durch die Einträge Nr. 3, 9 bis 11, 40, 43, 51 und 52 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) die bislang national geregelten Beschränkungen nun auf EU-Ebene geregelt sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, in Anpassung an die Einträge Nummer 4, 7 und 8 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Spieltiere und Puppen, die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, werden von den Einträgen Nummer 4, 7 und 8 in Anhang XVII der REACH-Verordnung nicht erfasst. In den Einträgen Nummer 4, 7 und 8 in Anhang XVII der REACH-Verordnung werden beispielhaft bestimmte Textilerzeugnisse aufgeführt (z.B. Oberbekleidung, Unterwäsche und Wäsche) bei denen es sich ausnahmslos um Beispiele aus dem Bereich Bekleidungstextilien mit vorhersehbar langanhaltendem Hautkontakt handelt. Erzeugnisse wie Spieltiere und Puppen werden jedoch nicht aufgeführt. Eine Regelung dieser Substanz(grupp)en erfolgt auch nicht durch das EU-Spielzeugrecht. Weder in der gegenwärtig geltenden EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG noch in der zukünftig geltenden EU-Verordnung 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug gibt es spezifische Grenzwerte für diese Substanz(grupp)en. Alle drei Substanzen sind nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) harmonisiert eingestuft, so dass folglich das generische Verbot auch nicht greift. Insofern besteht Bedarf, das Verbot dieser Substanz(grupp)en hinsichtlich Spieltieren und Puppen im nationalen Recht beizubehalten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung sieht die Streichung der laufenden Nummer 1 Buchstabe b im Hinblick auf Spielzeug aus Natur- oder Syntheskautschuk vor und erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug vom 26. November 2025, die Migrationsgrenzwerte für Nitrosame und nitrosierbare Substanzen enthält, die den bislang national festgelegten Grenzwerten entsprechen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt, da die Regelung nun in Eintrag Nummer 47 in Anhang XVII der REACH-Verordnung auf EU-Ebene geregelt wird.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Streichung erfolgt in Anpassung an den Eintrag Nummer 5 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Die Streichungen sind in Anpassung an die Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug vom 26. November 2025 erforderlich, die Migrationsgrenzwerte für Nitrosame und nitrosierbare Substanzen enthält, die den bislang national festgelegten Grenzwerten entsprechen.

Zu Nummer 11

Die Änderung erfolgt in Anpassung an den Eintrag Nummer 27 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Zu Nummer 12

Die Streichung des Warnhinweises hinsichtlich Imprägnierungsmitteln in Aerosolpackungen erfolgt in Anpassung an die Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen vom 20.05.1975 (ABl. EG Nr. L 147 S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie vom 21. November 2016 (ABl. L 314, S. 11) in Kraft getreten am 12. Dezember 2016, sowie an die CLP-Verordnung.

Ein Warnhinweis auf Luftballons zum Aufblasen des Luftballons durch eine Pumpe ist aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht mehr erforderlich. Die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 28.08.2023, die im Rahmen der Verhandlungen zur Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug abgegeben wurde, führt hinsichtlich der N-Nitrosamine aus: „Das wissenschaftliche Gremium für Verbraucherprodukte der EU (SCCP) kam in seiner Bewertung aus dem Jahr 2007 zu dem Ergebnis, dass eine Freisetzung von N-Nitrosaminen aus Luftballons in Höhe von 0,05 mg/kg zu einer Exposition von 13,5 ng pro Tag führen würde. Für ein 3-jähriges Kind mit einem Körpergewicht von 15 kg würde das einer Aufnahme von 0,83 ng/kg Körpergewicht und Tag entsprechen. Diese Aufnahme wird vom SCCP als vernachlässigbar angesehen. Die Bewertung des SCCP ist als konservativ (d. h. risikoüberschätzend) anzusehen, da sie auf der Annahme einer lebenslangen, täglichen Exposition gegenüber N-Nitrosaminen aus Luftballons beruht; in der Realität ist nicht von einem täglichen Gebrauch dieser Produkte auszugehen.“ Bei Einhaltung der in der nationalen Bedarfsgegenstände-Verordnung bzw. perspektivisch in der Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug festgelegten Migrationsgrenzwerte für Nitrosamine oder nitrosierbare Substanzen besteht deshalb kein Bedarf für einen solchen Warnhinweis.

Zu Nummer 13

Die Streichung erfolgt in Anpassung an die Einträge Nummer 72 und 77 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Streichung erfolgt in Anpassung an die Einträge Nummer 27, 43 und 47 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Die Streichungen sind in Anpassung an die Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug vom 26. November 2025 erforderlich, die Regelungen für Nitrosamine und nitrosierbare Substanzen enthält.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der bisherige Verweis auf § 3 Nummer 4 des LFGB hinsichtlich des Verbraucherbegriffes war fehlerhaft; gemeint war hier offensichtlich § 3 Absatz 3 Nummer 4 des LFGB. Da zwischenzeitlich der Verbraucher in Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung EU 2023/988 legal definiert ist, wird nun auf diese Definition verwiesen. Damit ist gleichzeitig eine bessere Lesbarkeit der Begriffsbestimmung in der laufenden Nummer 1 der Anlage 11 verbunden.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Anpassung hinsichtlich der Zitierweise von EU-Vorschriften in nationalen Verordnungen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Tätowiermittel-Verordnung)

Zu Nummer 1

Streichung von § 1, da dieser durch die Regelungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) überlagert wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung durch die nachfolgende Streichung der Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung von § 1 in Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Streichung der Mitteilungspflicht, wonach Hersteller oder Importeure die Zusammensetzung von Tätowiermitteln vor dem erstmaligen Inverkehrbringen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermitteln müssen. Es hat sich gezeigt, dass diese Mitteilungspflicht wenig praktische Relevanz hat und in ihrer jetzigen Form entbehrlich ist. Die im Rahmen der Mitteilungspflicht gemeldeten Daten werden nur sehr beschränkt für die gesundheitliche Beratung genutzt und die Mitteilungspflicht stellt damit einen bürokratischen Aufwand dar, der unnötige Kosten verursacht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Streichung von § 1 in Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Streichung der Nummern 1 bis 3 und 7, da diese durch die Regelungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) überlagert werden. Die Regelungen, die im Zusammenhang mit der mikrobiologischen Sicherheit erforderlich sind und die nicht von den REACH-Regelungen überlagert werden, werden unverändert beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Streichung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Streichung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Streichung von § 1 in Nummer 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Streichung von § 1 in Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu den Streichungen in Nummer 1, in Nummer 2 Buchstabe c und in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu den Streichungen in Nummer 1 und in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Streichung von § 1 in Nummer 1.

Zu Artikel 6 (Änderung der Deponieverordnung)

Zu Nummer 1

Die neue Nummer 30a dient der Begriffsbestimmung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen. Sie dient der Umsetzung des UMK-Beschlusses 55/2021 und den Inhalten der LAGA M 23. Der Wert von 0,1 M-% als Grenzwert, unter dem die asbesthaltigen Abfälle nicht gefährlich sind, ergibt sich aus Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) in Verbindung mit Tabelle 3 Indexnummer 650-013- 00-6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Materiell-rechtlich wird mit der Definition klargestellt, dass nur solche asbesthaltigen Abfälle von der Definition erfasst werden, bei denen die Abtrennung der asbesthaltigen Produkte oder Baustoffe technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war. Der Begriff „asbesthaltiges Produkt oder Baustoff“ nimmt Bezug auf die in Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung genannte Abfallbezeichnung. Diese Begrifflichkeit verdeutlicht auch, dass diesen zu berücksichtigenden Materialien absichtlich Asbest zur Erzielung bestimmter technischer Eigenschaften zugesetzt wurde (vgl. LAGA M23). Die Regelungen für potenziell asbesthaltige mineralische Rohstoffe und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen (geogen asbesthaltige Materialien) nach der TRGS 517 bleiben hiervon unberührt. Die in der Definition enthaltenen Erfüllungsmerkmale sind notwendige Voraussetzung zur Einstufung in einen nicht gefährlichen Abfall nach der Systematik von Spiegeleinträgen in der Abfallverzeichnis-Verordnung. Die „und“ - Verknüpfung macht deutlich, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen. Damit ist auch klargestellt, dass nicht selektierbare asbesthaltige Baustoffe, durch die die 0,1 M.-Prozent Asbestanteil im Gemisch überschritten werden und folglich im Einklang mit der CLP-Verordnung zwingend der Einstufung als gefährlicher Abfall, insbesondere des Abfallschlüssels 17 06 05* unterliegen. Die Bezeichnung „Bau – und Abbruchabfällen“ subsummiert durch den Verweis auf das Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung in der Systematik auch nicht gefährliche asbesthaltige Bodenmaterialien (Abfallgruppe 17 05). Die Differenzierung der verschiedenen Abfallarten ist durch die Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung sichergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a handelt es sich um eine Aktualisierung des Verweises. Durch die Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung stehen die Pflichten zur Untersuchung und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung durch die neu eingeführte Definition von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen. Sie dient der Umsetzung des UMK Beschlusses 55/2021 und den Inhalten der LAGA M23 in nationales Recht. Hierdurch wird die Beseitigung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen außerhalb von Monobereichen ermöglicht. Voraussetzung ist die getrennte Sammlung der nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfälle am Entstehungsort. So wird die Beseitigung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen erleichtert und Deponiekapazitäten geschont.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Klarstellung und stringenten Umsetzung der unter § 6 Absatz 3 eingeführten Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Giftinformationsverordnung)

§ 2 kann gestrichen werden, da die Mitteilungspflicht sowie das zu verwendende Format unionsrechtlich verbindlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgeschrieben sind. Als Folgeänderung wird in der Anlage zur Giftinformationsverordnung der Bezug auf die Norm im Vorschriftenteil angepasst. Zudem werden die Kontaktdaten des Bundesinstituts für Risikobewertung im Formblatt aktualisiert.

Zu Artikel 8 (Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung)

Zu Nummer 1

Der den Artikel 7 der Richtlinie 2004/42/EG umsetzende § 5 ist zu streichen, weil Artikel 7 gestrichen wurde.

Zu Nummer 2

Umnummerierung aufgrund der Streichung von § 5.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Zu Nummer 1

Die Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 6 und 7 dienen der Entzerrung und Verschlinkung des Genehmigungsprozesses durch ein Abschichten der Einreichung von Unterlagen. Als ein weiteres Beispiel für Unterlagen, die nachgereicht werden können, wird in Satz 7 der Standsicherheitsnachweis oder näher bestimmte Teile des Standsicherheitsnachweises ergänzt, deren finale Erstellung häufig erst nach Abschluss der Ausführungsplanung möglich ist. Sie können daher, wie auch regelmäßig im Baugenehmigungsverfahren, nach Genehmigungserteilung und vor Bauausführung, nachgereicht werden, sofern keine Anhaltspunkte für Hindernisse vorliegen, welche die Genehmigung insgesamt in Frage stellen. Die Änderung trägt damit insgesamt zur Umsetzung der Maßnahme 98 der Föderalen Modernisierungsagenda bei, indem die Potentiale der Standardisierung, der Konsistenz zwischen den Rechtsbereichen und der Nachreichung von Unterlagen für die Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren des Umweltgenehmigungsrechts noch besser ausgeschöpft werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 20 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde bei der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung auf Inhalte von im einschlägigen UVP-Portal zugäng-

lich gemachten Unterlagen verweisen darf. Eine Inhaltswiedergabe ist nicht notwendig. Mit dieser Änderung wird Auftrag Nr. 29 aus der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt. Die Änderung ist notwendig, um die Anpassung des § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes auch für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wirksam werden zu lassen, in welche die Umweltverträglichkeitsprüfung als Verfahrensbestandteil integriert ist.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelungen in Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe b sollen erst mit dem Anwendungsbeginn der EU-Spielzeug-Verordnung am 1. August 2030 in Kraft treten.